

# TARIFBESTIMMUNGEN & TARIFE



der Regionalverkehrslinien 325, 353 und 354  
für Fahrten außerhalb des Gültigkeitsbereiches  
des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV)

**gültig ab 01. Januar 2021**

Tarifbestimmungen	Seite 3
Tarif Regionalverkehr	Seite 10
Preistabelle (Auszug)	Seite 15

Herausgeber:

THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH  
Industriestraße 4 · 04603 Windischleuba

Tel.: 03447 850613 · Fax: 03447 850444  
[www.thuesac.de](http://www.thuesac.de) · [info@thuesac.de](mailto:info@thuesac.de)

DEINE AUSBILDUNG MIT  
ZUKUNFT

STEIG **JETZT**  
EIN!



**NEU** ▶ Berufskraftfahrer im Personenverkehr (m/w/d)

**NEU** ▶ Fachkraft im Fahrbetrieb (m/w/d)

▶ Kaufmann für Büromanagement (m/w/d)

▶ Kfz-Mechatroniker mit Schwerpunkt Nutzfahrzeuge (m/w/d)

Du bist zuverlässig, engagiert und teamfähig?

Dann freuen wir uns auf Deine aussagekräftige Bewerbung!

THÜSAC PNVG mbH  
Industriestraße 4  
04603 Windischleuba

Telefon: 03447 850-3  
Fax: 03447 850-444  
E-Mail: [bewerbung@thuesac.de](mailto:bewerbung@thuesac.de)  
Internet: [www.thuesac.de](http://www.thuesac.de)

# **Tarifbestimmungen und Tarife**

im öffentlichen Personennahverkehr  
der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH

**gültig ab 01. Januar 2021**

Den Tarifbestimmungen und Tarifen liegen die Verordnung über die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970, das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und das Preisgesetz zugrunde.

## **1. Tarifbestimmungen**

### **1.1. Einzelfahrausweise**

#### **1.1.1. Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Einzelfahrausweise sind Fahrscheine je Einzelfahrt. Einzelfahrscheine werden im Allgemeinen nur zum sofortigen Fahrtantritt verkauft.
- (2) Jeder Fahrgast darf maximal drei Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr frei mitnehmen.
- (3) Zur Benutzung von ermäßigten Einzelfahrausweisen sind berechtigt:  
· Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

#### **1.1.2. Einzelfahrausweise für einen Fahrgast**

- (1) Ein bestimmungsgemäß gelöster Einzelfahrausweis berechtigt zu einer Fahrt auf einer Linie ohne Fahrtunterbrechung und ohne Umstiegsberechtigung.

### **1.2. Zeitfahrausweise**

#### **1.2.1. Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Zeitfahrausweise (normal) sind Wochenkarte, Monatskarte und Abo-Monatskarte. Sie gelten im jeweiligen Zeitabschnitt für eine beliebige Anzahl von Fahrten im bestimmten Linienbereich. Ermäßigte Zeitfahrausweise sind Wochen-, Monats- und Abo-Monatskarte für Schüler, Studenten und Auszubildende. Sie gelten im jeweiligen Zeitabschnitt für eine beliebige Anzahl von Fahrten im bestimmten Linienbereich.
- (2) Zeitfahrausweise für Schüler, Studenten und Auszubildende und im Abonnement sind nicht übertragbar. Der nicht übertragbare Zeitfahrausweis ist nur gültig in Verbindung mit dem Antrag oder anderweitigem Nachweis gemäß Absatz (5) bzw. der Trägerkarte, einem aktuellen Lichtbild des Antragstellers und dem Wertschein.

- (3) Schüler-, Studenten- und Auszubildendenzeitkarten werden auf Antrag an die Anspruchsberechtigten (Auszubildende) ausgegeben. Zum Bezug sind berechtigt:
1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
  2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
- a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
- allgemeinbildender Schulen,
  - berufsbildender Schulen,
  - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
  - Hochschulen, Akademien
- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

3. Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Punktes 2 Buchstabe a bis g geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen des Punktes 2 Buchstabe h durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des Punktes 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Sammelbestellungen über die Ausbildungseinrichtungen bzw. den Schulträger sind möglich. Sie gelten als Anspruchsberechtigungs-nachweis.

Berufstätige, Berufspraktikanten und Auszubildende, die Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) beziehen, erhalten keine Schüler-, Studenten- und Auszubildendenmonatskarte.

#### **1.2.2. Besondere Bestimmungen für Monatskarten**

(1) Sie gelten ab dem 1. Kalendertag eines Monats bis zum 1. Werktag des Folgemonats für die bestimmte Linie bzw. Linien gemäß Tarif.

(2) Für abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder verlorene Monatskarten besteht kein Anspruch auf Ersatz.

#### **1.2.3. Besondere Bestimmungen für Wochenkarten**

(1) Sie gelten von Montag einer Kalenderwoche bis Montag der folgenden Woche für die bestimmte Linie bzw. Linien gemäß Tarif.

(2) Für abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder verlorene Wochenkarten besteht kein Anspruch auf Ersatz.

#### **1.2.4. Besondere Bestimmungen für Monatskarten im Abonnement**

(1) Abo-Monatskarten gelten für die bestimmte Linie bzw. Linien.

(2) Das Abonnement beinhaltet eine Mindestlaufzeit von 12 aufeinander folgenden Monaten und gilt unbefristet. Ein besonderes Angebot im Abonnement besteht für Schüler. Die Mindestlaufzeit beträgt hierbei 10 Monate und abweichend zu 2.1. (3) gilt das Abonnement jeweils ab dem 1. Schultag bzw. bis zum letzten Schultag. Die Sommerferien sind hierbei ausgenommen.

- (3) Abo-Monatskarten werden ausschließlich im Lastschriftverfahren vertrieben und ihr Gegenwert in monatlichen Teilbeträgen im Voraus vom Konto abgebucht.
- (4) Die Teilnahme am Lastschriftverfahren für Monatskarten im Abonnement ist schriftlich mit dem hierfür bestimmten Bestellschein, spätestens bis zum 10. Kalendertag des Vormonats, entweder durch Abgabe in einer Standkasse der THÜSAC PNVG mbH oder durch Zusendung auf dem Postwege zu beantragen. Bei der Ausgabe über die Standkasse ist der erste monatliche Teilbetrag sofort in bar fällig.
- (5) Mit der Abgabe des Bestellscheins verpflichtet sich der Kunde für die monatliche Abbuchung lt. Kartenart und erteilt der THÜSAC PNVG mbH die Einzugsermächtigung für die monatlichen Teilbeträge zu Lasten des angegebenen Girokontos einer Bank, Sparkasse oder der Post. Änderungen von Adressen sind unverzüglich der THÜSAC PNVG mbH schriftlich mitzuteilen. Bei Änderung der Bankverbindung ist eine neue Einzugsermächtigung vorzulegen.
- (6) Für abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder verlorene Monatskarten besteht kein Anspruch auf unentgeltliche Erneuerung.
- (7) Bei Tarifänderungen während der Laufzeit des Abonnements werden die Monatsbeiträge ab dem Zeitpunkt der Änderung entsprechend angepasst.
- (8) Fahrgelderstattung wird nur bei persönlichem Abonnement und bei einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit ab dem 16. Krankheitstag gewährt. Der Nachweis ist durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses zu erbringen. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des monatlichen Anteils erstattet. Der Betrag wird jeweils auf volle 0,05 € aufgerundet. Der Antrag auf Erstattung ist durch den Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit der Zeitkarte, zu stellen.
- (9) Kann der monatliche Einzugsbetrag aus Gründen, die nicht von der THÜSAC PNVG mbH zu vertreten sind, nicht fristgemäß abgebucht werden, werden der geschuldete Betrag und die anfallenden Bankgebühren sowie die Verwaltungskosten von 2,50 € im nächsten Monat abgebucht. Bei einem weiteren erfolglosen Abbuchungsversuch ist der geschuldete Betrag, die erneut anfallenden Bankgebühren sowie Verwaltungskosten von 2,50 € vom Kunden/Kontoinhaber innerhalb einer von der THÜSAC PNVG mbH gesetzten Frist zu begleichen. Gerät der Kunde mit mehr als einem Einzugsbetrag in Zahlungsverzug, so ist der gesamte Restbetrag bis zum Ende der Laufzeit der Zeitkarte auf einmal fällig, es sei denn, die Zeitkarte mit allen ihren Bestandteilen wird zurückgegeben.
- (10) Die THÜSAC PNVG mbH ist berechtigt, Antragstellern, bei denen schon früher Zahlungsunregelmäßigkeiten auftraten, von einer erneuten Teilnahme am Lastschriftverfahren auszuschließen.

- (11) Eine Kündigung des Abonnements ist durch die Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Wochen zum Ende eines jeden Monats möglich. Kündigungen bedürfen der Schriftform und der Rückgabe der kompletten Abonnementkarte (Grund-/Kundenkarte und Wertscheine) bis zum Kündigungstermin.  
Bei Kündigung eines Abonnementvertrages innerhalb der Laufzeit der ersten 12 Monate kann der Differenzbetrag zwischen monatlichen Abonnementpreis und dem Monatskartenpreis je Monat nach erhoben werden.  
Eine außerordentliche Kündigung u. a. bei Tarifierhöhung bleibt unberührt.

### **1.3. Beförderung von Schwerbehinderten**

- (1) Die Beförderung von Schwerbehinderten richtet sich nach dem Schwerbehindertengesetz in der jeweiligen Fassung. Zum Nachweis der Berechtigung müssen der gültige Schwerbehindertenausweis und eine bei einem Versorgungsamt erworbene gültige Wertmarke vorgezeigt werden.

### **1.4. Beförderung von Sachen und Tieren**

- (1) Frei befördert werden: Kinderwagen, Einkaufswagen, Handgepäck, Koffer und Kleintiere im Behälter.
- (2) Entgeltlich befördert werden: Tiere/ Hunde, die nicht im Behälter untergebracht sind und sonstige Sachen.
- (3) Die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 11 und 12 der Verordnung über die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen für Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen ist bei der Beförderung von Sachen und Tieren zu gewährleisten.

### **1.5. Erhöhtes Beförderungsentgelt, Bearbeitungsgebühren und Reinigungskosten**

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gemäß der Verordnung über die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen verpflichtet.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 erhebt die THÜSAC PNVG mbH ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60,00 € für die zurückgelegte Strecke. Wird die Weiterfahrt gewünscht, ist das tarifliche Beförderungsentgelt für die Reststrecke zu entrichten. Bei nicht sofortiger Begleichung berechnet die THÜSAC PNVG mbH für die Erstellung einer Rechnung und Postzusendung zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 €. Eine Ermäßigung des erhöhten Beförderungsentgeltes erfolgt gemäß § 9 (3) der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen.

- (3) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen werden Reinigungskosten in Höhe von 15,00 € durch das Verkehrs- oder Betriebspersonal erhoben, sofern der Fahrgast nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft bzw. dass ein Schaden in dieser Höhe nicht eingetreten ist. Muss der Betrag von der Verwaltung des Unternehmens einbezogen werden, so erhöht er sich um eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 €. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (4) Für die missbräuchliche Betätigung von Sicherheitseinrichtungen wird ein Strafgeld von 15,00 € erhoben. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach § 4 (2) Nr. 3. und 7. der VO über die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen verstoßen wird. Kann der Betrag nicht sofort beglichen werden, gelten die Festlegungen der Absätze (2) und (3) analog.
- (5) Für sonstige zusätzliche verwaltungstechnische Vorgänge wird je Vorgang eine Bearbeitungsgebühr von mindestens 2,50 € erhoben.

#### 1.6. Geltungsbereich

Der Tarif gilt für die Regionallinien 325, 353 und 354 und nur für Fahrten, die nicht dem Geltungsbereich des Tarifes der Mitteldeutschen Verkehrsverbundes GmbH (MDV) unterliegen.

Fahrten im Geltungsbereich des Tarifes der Mitteldeutschen Verkehrsverbund GmbH sind Fahrten mit Start und Ziel innerhalb des MDV.

## 2. Tarif Stadtverkehr Altenburg

Der Tarif und die Tarifbestimmungen für die Stadt Altenburg sind Bestandteil des Tarifes der Verkehrsunternehmen des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV).

## 3. Tarif Stadtverkehr Schmölln

Der Tarif und die Tarifbestimmungen für die Stadt Schmölln sind Bestandteil des Tarifes der Verkehrsunternehmen des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV).

**KOSTENFREIES**

# WLAN

Jetzt in immer mehr Bussen der THÜSAC

Zukünftig wird in den Bussen der THÜSAC noch mehr Komfort und Service geboten: Wir rüsten sukzessive immer mehr WLAN-Hotspots in unseren Bussen nach. Somit können sich unsere Fahrgäste während der Fahrt kostenlos einloggen und lossurfen! Die bereits ausgerüsteten Busse tragen WLAN-Piktogramme am Einstieg.



## 4. Tarif Regionalverkehr

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) gelten auf den Linien der THÜSAC PNVG mbH folgende Beförderungsentgelte.

### 4.1. Beförderungsentgelt für Einzelfahrten

#### (1) Einzelfahrausweis

Das Beförderungsentgelt für die Einzelfahrt je Person beträgt:

- je Einzelfahrt und Fahrtabschnitt mindestens 1,80 Euro

- je Einzelfahrt und je Entfernungskilometer

bis 3 km	60,00 Cent/km	17 km	18,82 Cent/km
4 km	47,50 Cent/km	18 km	18,33 Cent/km
5 km	40,00 Cent/km	19 km	17,89 Cent/km
6 km	35,00 Cent/km	20 km	17,50 Cent/km
7 km	31,43 Cent/km	21 km	17,14 Cent/km
8 km	28,75 Cent/km	22 km	16,82 Cent/km
9 km	26,67 Cent/km	23 km	16,52 Cent/km
10 km	25,00 Cent/km	24 km	16,25 Cent/km
11 km	23,64 Cent/km	25 km	16,00 Cent/km
12 km	22,50 Cent/km	26 km	16,00 Cent/km
13 km	21,54 Cent/km	27 km	16,00 Cent/km
14 km	20,71 Cent/km	28 km	16,00 Cent/km
15 km	20,00 Cent/km	29 km	15,50 Cent/km
16 km	19,38 Cent/km	ab 30 km	15,50 Cent/km

Die Aufrundung auf 0,05 Euro bzw. 0,10 Euro ist vorzunehmen. Die Entfernungskilometer sind nach der tatsächlichen Straßenentfernung zu bestimmen. Es ist kaufmännisch auf volle Kilometer zu runden. Der Einzelfahrausweis gilt nur am Lösungstag.

#### (2) Einzelfahrausweis (ermäßigt/ Kind)

Für den ermäßigten Einzelfahrausweis ist das Beförderungsentgelt des Einzelfahrausweises um 30 Prozent zu ermäßigen und auf 0,10 Euro aufzurunden.

Der Mindestpreis für die ermäßigte Einzelfahrt je Person beträgt:

- je Einzelfahrt und Fahrtabschnitt (Kind) 1,30 Euro

#### (3) Einzelfahrausweis Tiere / Hunde und sonstige Sachen

Für Tiere / Hunde, die nicht im Behälter befördert werden und sonstige Sachen, ist der Fahrpreis gemäß (2) zu entrichten.

## 4.2. Beförderungsentgelte für Zeitfahrausweise

### 4.2.1. Allgemeine Zeitfahrausweise

#### (1) Monatskarte (normal)

Das Beförderungsentgelt für eine Monatskarte ist auf Basis des Beförderungsentgeltes eines Einzelfahrausweises zu kalkulieren. Zur Preisbildung sind 40 Fahrten und ein Preisnachlass von 25 Prozent zu veranschlagen. Aufrundung auf 0,10 Euro ist vorzunehmen. Der Preis beträgt mindestens bzw. höchstens:

- Monatskarte (normal) ab 54,00 Euro  
bis 141,00 Euro

#### (2) Wochenkarte (normal)

Das Beförderungsentgelt der Wochenkarte beträgt 27,5 % der nach Preisbildung zu veranschlagenden Monatskarte (normal). Aufrundung auf 0,10 Euro ist vorzunehmen. Die Festsetzung einer Höchstgrenze erfolgt nicht. Der Preis beträgt mindestens:

- Wochenkarte (normal) ab 14,90 Euro

#### (3) Abo-Monatskarte (normal)

Das Beförderungsentgelt für diese Zeitkarte ist auf Basis des Beförderungsentgeltes der Monatskarte (normal) zu kalkulieren. Zur Preisbildung ist ein Preisnachlass von 18,6 Prozent zu veranschlagen. Aufrundung auf 0,10 Euro ist vorzunehmen. Der Preis beträgt:

- Abo-Monatskarte (normal) monatlich ab 44,00 Euro  
monatlich bis 114,80 Euro

### 4.2.2. Ermäßigte Zeitfahrausweise

#### (1) Monatskarte (Schüler, Studenten und Auszubildende)

Das Beförderungsentgelt für diese Monatskarte ist auf Basis des Beförderungsentgeltes der Monatskarte (normal) zu kalkulieren. Zur Preisbildung ist ein Preisnachlass von 25 Prozent zur Monatskarte (normal) zu veranschlagen. Aufrundung auf 0,10 Euro ist vorzunehmen. Der Preis beträgt mindestens bzw. höchstens:

- Monatskarte (Schüler, Studenten und Auszubildende)  
ab 40,50 Euro  
bis 105,80 Euro

# LUCKA HNSDORF

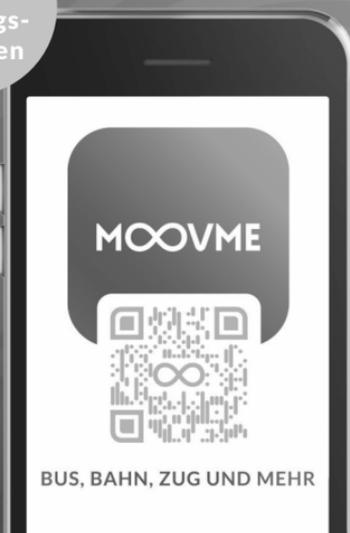
MOOVME verbindet Mitteldeutschland

Mit  
flexiblen  
Zahlungs-  
optionen

aus **easy.GO** wird >  
Jetzt umsteigen!

Laden im  
 **App Store**

 **JETZT BEI  
Google Play**



MOOVME bietet Fahrplanauskunft, Ticketkauf und mehr für Bus, Bahn und Zug -  
ganz einfach mit deinem Smartphone.



moovme.de



Bei im Einzelfall gewünschter Nutzung einer längeren Wegführung zwischen zwei Haltestellen, als mit dem gelösten Zeitfahrausweis abgegolten ist, kann je Bedarfsfall und Fahrt analog den Bedingungen von Einzelfahrausweisen ein Fahrausweis für den Umweg nachgelöst werden. Dafür gilt pauschal der Mindestfahrpreis einer Einzelfahrt.

- (4) Zeitfahrausweise für Beförderungen auf mehreren nacheinander folgenden Linien bis zum Reiseziel sind je Streckenabschnitt gesondert zu berechnen und auszugeben. Dabei gelten die Zeitfahrausweise für die Streckenabschnitte mit der jeweils kürzeren Reiseweite als Anschlusskarten und erhalten einen Preisnachlass von 30 %. Anschlusskarten sind nur in Verbindung mit einer gemäß Punkt 4.2.1. gelösten Zeitkarte gültig und entsprechend zu runden.

## **5. Geltungszeitraum**

- (1) Die Tarifbestimmungen und Tarife treten am 01. Januar 2021 in Kraft. Ausgerechnete Preise im Regionalverkehr sind als Anlage beigefügt.
- (2) Mit Inkrafttreten verlieren die Tarifbestimmungen und Tarife vom 31.05.2016 (gültig ab 01.08.2016) ihre Gültigkeit.

Altenburg, den 01.01.2021  
THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH

Tarifordnung Regionalverkehr - Fahrpreisübersicht									
Kilo- meter	Einzelfahrt		ABO-Monatskarte			Monatskarte		Wochenkarte	
	Erw.	Kind	Erw.	Azubi / Stud.	Schüler	Erw.	Schüler / Azubi	Erw.	Schüler / Azubi
1	1,80	1,30	44,00	33,00	35,90	54,00	40,50	14,90	11,20
2	1,80	1,30	44,00	33,00	35,90	54,00	40,50	14,90	11,20
3	1,80	1,30	44,00	33,00	35,90	54,00	40,50	14,90	11,20
4	1,90	1,40	46,40	34,80	37,80	57,00	42,80	15,70	11,80
5	2,00	1,40	48,90	36,70	39,90	60,00	45,00	16,50	12,40
6	2,10	1,50	51,30	38,50	41,80	63,00	47,30	17,40	13,10
7	2,20	1,60	53,80	40,40	43,80	66,00	49,50	18,20	13,70
8	2,30	1,70	56,20	42,20	45,80	69,00	51,80	19,00	14,30
9	2,40	1,70	58,70	44,10	47,80	72,00	54,00	19,80	14,90
10	2,50	1,80	61,10	45,90	49,80	75,00	56,30	20,70	15,60
11	2,60	1,90	63,50	47,70	51,70	78,00	58,50	21,50	16,20
12	2,70	1,90	66,00	49,50	53,80	81,00	60,80	22,30	16,80
13	2,80	2,00	68,40	51,30	55,70	84,00	63,00	23,10	17,40
14	2,90	2,10	70,90	53,20	57,80	87,00	65,30	24,00	18,00
15	3,00	2,10	73,30	55,00	59,70	90,00	67,50	24,80	18,60
16	3,10	2,20	75,80	56,90	61,80	93,00	69,80	25,60	19,20
17	3,20	2,30	78,20	58,70	63,70	96,00	72,00	26,40	19,80
18	3,30	2,40	80,60	60,50	65,70	99,00	74,30	27,30	20,50
19	3,40	2,40	83,10	62,40	67,70	102,00	76,50	28,10	21,10
20	3,50	2,50	85,50	64,20	69,60	105,00	78,80	28,90	21,70
21	3,60	2,60	88,00	66,00	71,70	108,00	81,00	29,70	22,30
22	3,70	2,60	90,40	67,80	73,60	111,00	83,30	30,60	23,00
23	3,80	2,70	92,80	69,60	75,60	114,00	85,50	31,40	23,60
24	3,90	2,80	95,30	71,50	77,60	117,00	87,80	32,20	24,20
25	4,00	2,80	97,70	73,30	79,60	120,00	90,00	33,00	24,80
26	4,20	3,00	102,60	77,00	83,60	126,00	94,50	34,70	26,10
27	4,30	3,10	105,10	78,90	85,60	129,00	96,80	35,50	26,70
28	4,50	3,20	109,90	82,50	89,50	135,00	101,30	37,20	27,90
29	4,50	3,20	109,90	82,50	89,50	135,00	101,30	37,20	27,90
30	4,70	3,30	114,80	86,10	93,50	141,00	105,80	38,80	29,10

#### Hinweise:

- 1) Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- 2) Schüler, Studenten und Auszubildende mit entsprechendem Nachweis (bestätigter Antrag oder Schülerausweis)
- 3) Für Tiere / Hunde, die nicht im Behälter untergebracht sind und sonstige Sachen ist der Einzelfahrpreis ermäßigt zu entrichten.  
Kinderwagen, Einkaufswagen, Handgepäck, Koffer und Kleintiere im Behälter werden unentgeltlich befördert.

#### Erhöhtes Beförderungsentgelt:

- Fahrgäste ohne gültigen Fahrtausweis

60,00 Euro

# DEIN WEG - UNSER ZIEL



**THÜSAC** 

Personennahverkehrsgesellschaft mbH

Industriestraße 4 · 04603 Windischleuba

Telefon: 03447 850 3 · E-Mail: [info@thuesac.de](mailto:info@thuesac.de)

Öffentlicher Personennahverkehr | Reifenservice  
Mietwagenverkehr | MAN Servicepartner

QWT  Aus- und Weiterbildungsgesellschaft THÜSAC mbH